

3350/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Stadler
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Verlängerung des Urlaubsanspruches bei Samstagfeiertagen

Nach § 66 Abs. 3 ,BDG 1979 bzw. § 27c Abs. 3 VBG 1948 entsteht bei einem vom Erholungsurlaub eingeschlossenen Samstagfeiertag oder einem diesem vorangehenden fünftägigen Erholungsurlaub ein Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag.

Diese auf ein Urteil des OGH aus dem Jahr 1961 zurückgehenden gesetzlichen Regelungen stellen sich auf Grund der neueren Judikatur des OGH zur Umrechnung von Werktagen auf Arbeitstage gegenüber der für die in der Fünftagewoche beschäftigten Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft geltenden Rechtslage insgesamt als günstiger dar und wurden deshalb in der Vergangenheit wiederholt als ein Privileg des öffentlichen Dienstes kritisiert.

Die Bundesregierung hat den Ressorts im Wege eines Ministerratsbeschlusses folgende Vorgangsweise bei der Urlaubsgewährung empfohlen.

„Erholungsurlaube, die weniger als fünf Arbeitstage dauern und einen Samstagsfeiertag einschließen, sind nur mehr in unabweisbaren Fällen zu gewähren.“

Die unterfertigten Abgeordneten richten auf Grund dieser Vorgangsweise an den für Belange des öffentlichen Dienstes zuständigen Bundesminister für Finanzen die nachstehende

ANFRAGE

In welcher gesetzlichen Bestimmung findet der oben genannte Ministerratsbeschluß seine gesetzliche Deckung?

2. Ist seitens der Bundesregierung beabsichtigt, die gegenständliche Regelung betreffend die Samstagfeiertage abzuändern?

Wenn ja, auf Grund welcher konkreten Erwägungen?